

**Richtlinien  
zur Erstattung der Konzerthausmiete  
durch die Stadt Freiburg i. Br.**

vom 15. Mai 2018

**I. Grundsätze**

Freiburger Musikensembles können auf Antrag beim Kulturamt der Stadt Freiburg i. Br. für eine Veranstaltung im Jahr die Brutto-Grundmiete im Konzerthaus (Rolf-Böhme-Saal oder Runder Saal) erstattet bekommen.

Bei Inanspruchnahme eines Zuschusses für einen Auftritt im Konzerthaus wird dies auf eine Erstattung von Mietkosten für Auftritte in städtischen Räumlichkeiten nach anderen städtischen Richtlinien angerechnet.

Die Anmietung der entsprechenden Räume im Konzerthaus steht unter dem Vorbehalt der grundsätzlichen Fördervoraussetzungen und der vorhandenen Kapazitäten, also der tatsächlichen Verfügbarkeit der Säle. Die Erstattung der Konzerthausmiete steht unter Haushaltsvorbehalt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erstattung der Konzerthausmiete.

**II. Voraussetzung für die Förderung**

Die Freiburger Musikensembles müssen für die Förderung nach diesen Richtlinien folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Sitz und das Wirken des Musikensembles müssen in Freiburg liegen.
- Ein eingetragener, als gemeinnützig anerkannter Verein (Trägerverein des Ensembles oder sein Förderverein) muss als Veranstalter und Mieter bei dem betreffenden Auftritt agieren. Der Verein muss spätestens im Jahr vor der geplanten Veranstaltung gegründet worden sein.

**III. Antragstellung**

Von den Ensembles ist vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung der grundsätzlichen Zuschussfähigkeit durch das Kulturamt einzuholen.

Mit dem im Übrigen formlosen Antrag auf Mietkostenzuschuss ist eine Finanzkalkulation hinsichtlich der Veranstaltung beim Kulturamt einzureichen. Das Kulturamt stellt ein Formular für die Finanzkalkulation zur Verfügung. Sofern vor Einholen einer Zusage bereits ein verbindlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde, kann im Einzelfall seitens der Kulturverwaltung auch von dieser Vorabklärung abgesehen werden.

Mietzuschüsse sind nach Durchführung der Veranstaltung und vor Ablauf des Kalenderjahres unter Vorlage einer Kopie der Rechnung der FWTM und der Bewilligung des Kulturamtes beim Haupt- und Personalamt schriftlich zu beantragen.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.